



II-11938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/30-4-90

54491AB

1990 -07- 12

zu 5581/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Moser und Genossen vom 23. Mai 1990,
Zl. 5581/J-NR/1990 "Dienstzeitregelung der
Wiener Verkehrsbetriebe"

Zu Ihren Fragen

"Ist Ihnen diese ungesetzliche Pausen- und Dienstzeitregelung
der Wiener Verkehrsbetriebe bekannt?"

"Werden Sie für eine Verbesserung dieser Situation sorgen?"

darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Eingangs darf ich zur Klarstellung festhalten, daß die Erstellung der Dienstzeitregelung für die Wiener Verkehrsbetriebe (WVB) nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt. Mein Ressort ist durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat lediglich für die Kontrolle der Einhaltung bestehender Dienstzeitregelungen u.a. auch bei den Wiener Verkehrsbetrieben zuständig.

Grundlage für die Kontrolle der Arbeitszeit des Fahrpersonals der Wiener Verkehrsbetriebe ist die "Dienst- und Betriebsvorschrift für die Bediensteten des Schemas I der Besoldungsordnung 1967 und des Schemas III der Vertragsbedienstetenordnung 1979 der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe, erlassen mit Beschuß des Stadt senates vom 8. Jänner 1985, Pr.Zl. 70, in der derzeit gültigen Fassung.

- 2 -

Dieser Dienst- und Betriebsvorschrift zufolge können für Bedienstete im Fahrdienst (Straßenbahn und Bus) Fahrdienstleistungen (Rolldienst) bis zu einem Ausmaß von 2 1/2 Stunden (d.s. 150 min und nicht 160 min) ohne Ablösung angeordnet werden.

Nach dieser ununterbrochenen Fahrdienstleistung ist eine Pause von mindestens einem Fahrzeugintervall (und nicht 10 min) einzulegen.

Eine Wagenkontrolle muß während dieser Pause nicht durchgeführt werden (hiefür sind andere Zeiten dienstplanmäßig vorgesehen).

Ich habe daher das Verkehrs-Arbeitsinspektorat angewiesen, zu den in der Anfrage dargestellten Überschreitungen bestehender Arbeitszeitvorschriften Erhebungen anzustellen. Allerdings sind die Angaben im Motiventeil Ihrer Anfrage nicht auf einen konkreten nachprüfbarer Fall bezogen, sondern allgemein gehalten.

Es konnte daher sowohl die Verwaltung der Wiener Verkehrsbetriebe als auch die Personalvertretung nur generell mit den gegenständlichen Daten befaßt werden.

Beide Institutionen haben dazu Stellung bezogen.

Als Ergebnis wurde mir berichtet, daß das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ungesetzliche Pausen und Dienstzeitregelungen bei den Wiener Verkehrsbetrieben nicht verifizieren konnte.

Wien, am 10. Juli 1990

Der Bundesminister

